

150 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

12. 12. 1956.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom
, womit das Allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz vom 9. September 1955,
BGBl. Nr. 189, abgeändert und ergänzt wird
(Novelle zum Allgemeinen Sozialversiche-
rungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 73 Abs. 5 sind die beiden letzten Sätze durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Eine solche Verordnung kann auch mit Rückwirkung, jedoch nicht über den 1. Jänner 1956 zurück, erlassen werden. Der einzubehaltende Betrag ist mindestens mit 1 v. H. der Rente, jedoch nicht weniger als mit S 4'40 monatlich festzusetzen und darf 2'6 v. H. der Rente nicht übersteigen. Von den nach bisherigem Recht zuerkannten, zur Auszahlung gelangenden Renten aus der Rentenversicherung mit Ausnahme der Hinterbliebenenrenten haben die Träger der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues einen Betrag von S 4'40 monatlich einzubehalten; dies gilt jedoch nur für Renten, die den Betrag von monatlich 600 S nicht übersteigen. Auf die den Betrag von monatlich 600 S übersteigenden nach bisherigem Recht zuerkannten, zur Auszahlung gelangenden Renten aus der Rentenversicherung mit Ausnahme der Waisenrenten sind die Bestimmungen des ersten bis dritten Satzes entsprechend anzuwenden.“

2. § 292 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gesamteinkommen im Sinne des Abs. 1 ist die Summe aller Einkünfte eines Rentenberechtigten nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und zuzüglich der nach § 292 a auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigenden Beträge. Als Einkünfte gelten alle Bezüge des Rentenberechtigten in Geld oder Geldeswert, insbesondere derartige Bezüge aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Lehrverhältnis oder aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen

öffentlicher oder privater Art. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Gesamteinkommens:

- a) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229;
- b) die Beihilfen nach den Bundesgesetzen vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, und vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955;
- c) die Kinderzuschüsse sowie die Renten-sonderzahlungen nach diesem Bundesgesetz;
- d) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes des Rentenberechtigten gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Blindenzulagen und dergleichen);
- e) Bezüge aus Unterhaltsansprüchen privater Art, die nach § 292 a berücksichtigt werden;
- f) Bezüge aus Leistungen der allgemeinen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege;
- g) Gewerkschaftsunterstützungen und Gnaden-pensionen privater Dienstgeber.

Erfährt der Richtsatz für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung nach Abs. 3 lit. a mit Rücksicht auf Angehörige eine Erhöhung, so erhöht sich das Gesamteinkommen im Sinne des Abs. 1 um die Einkünfte dieser im Richtsatz berücksichtigten Angehörigen zuzüglich der nach § 292 a anzunehmenden Leistungen unterhalts-pflichtiger Personen an die betreffenden Angehörigen, jedoch höchstens um den Betrag der Richtsatzerhöhung.“

3. § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

- a) für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 550 S; dieser Richtsatz erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 200 S und für jedes Kind um 50 S, sofern diese Personen überwiegend vom Rentenberechtigten erhalten werden;
- b) für Rentenberechtigte auf Witwen(Witwer)rente 550 S;
- c) für Rentenberechtigte auf Waisenrente 200 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 300 S.“

4. Dem § 292 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Sind nach einem Versicherten Rentenberechtigte auf Witwen(Witwer)rente und auf Waisenrente vorhanden, so darf die Summe der Richtsätze für diese Rentenberechtigten nicht höher sein als der erhöhte Richtsatz, der für den Versicherten selbst, falls er leben würde, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes an Familienangehörigen anzuwenden wäre. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Richtsätze nach Abs. 3 lit. b und c verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei ist der Richtsatz für die Rentenberechtigte auf eine Witwenrente gemäß § 258 Abs. 4 nicht zu berücksichtigen; dieser Richtsatz darf jedoch den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe nicht übersteigen.“

5. Nach § 292 ist ein § 292 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 292 a. (1) Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Rentenberechtigten sind nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 nur zu berücksichtigen, wenn es sich handelt um

- a) die Unterhaltsverpflichtung zwischen Ehegatten, auch zwischen geschiedenen Ehegatten;
- b) die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber Kindern ersten Grades oder umgekehrt, vorausgesetzt daß der Rentenberechtigte mit dem Unterhaltspflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebt.

(2) Unterhaltsverpflichtungen im Sinne des Abs. 1 sind, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, zu berücksichtigen

bei einem monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	mit dem Betrage von monatlich
von 570 S bis 600 S	10 S
von mehr als 600 S bis 630 S	25 S
„ „ „ 630 S bis 660 S	40 S
„ „ „ 660 S bis 690 S	55 S
„ „ „ 690 S bis 720 S	70 S
„ „ „ 720 S bis 750 S	85 S
„ „ „ 750 S bis 800 S	110 S
„ „ „ 800 S bis 850 S	135 S
„ „ „ 850 S bis 900 S	160 S
„ „ „ 900 S bis 1000 S	190 S
„ „ „ 1000 S bis 1100 S	220 S
„ „ „ 1100 S bis 1200 S	250 S
„ „ „ 1200 S bis 1300 S	280 S
„ „ „ 1300 S bis 1400 S	320 S
„ „ „ 1400 S bis 1500 S	360 S
„ „ „ 1500 S bis 1600 S	400 S
„ „ „ 1600 S bis 1700 S	440 S
„ „ „ 1700 S bis 1800 S	480 S
„ „ „ 1800 S bis 1900 S	520 S
„ „ „ 1900 S bis 2000 S	570 S

Für je weitere 100 S monatliches Nettoeinkommen erhöht sich der zu berücksichtigende Betrag um je 50 S monatlich. Ergibt sich bei der An-

wendung der Ansätze in der Tabelle, daß der Unterschied zwischen dem monatlichen Nettoeinkommen und der Untergrenze der für dieses Einkommen in Betracht kommenden Einkommensstufe kleiner ist als der Unterschied zwischen dem für diese Einkommensstufe angesetzten Betrag und dem für die nächstniedrigere Einkommensstufe in Betracht kommenden Betrag, so ist nur der letztgenannte niedrigere Betrag zu berücksichtigen. Als Nettoeinkommen gilt die Summe aller Einkünfte des Unterhaltspflichtigen nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes; § 292 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sind hiebei entsprechend anzuwenden.

(3) Sind beide Ehegatten aus der Pensionsversicherung rentenberechtigt und führen sie einen gemeinsamen Haushalt, so gebürt eine Ausgleichszulage nach Maßgabe dieser Vorschriften nur zu einer der beiden Renten, und zwar zu der Rente, die für sich allein den Anspruch auf die höhere Ausgleichszulage begründet.

(4) Bei Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 sind im voraus vom Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen abzusetzen,

- a) wenn es sich um die Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber einem Kind ersten Grades als Rentenberechtigten handelt, bei einem minderjährigen Kind 200 S, bei einem großjährigen Kind 300 S,
- b) wenn es sich um die Unterhaltspflicht von Kindern ersten Grades gegenüber einem Elternteil als Rentenberechtigten handelt, 500 S.

Sind beide einen gemeinsamen Haushalt führenden Elternteile gegenüber dem rentenberechtigten Kind unterhaltspflichtig, so ist bei der Anwendung der lit. a der der Summe der Nettoeinkommen beider Elternteile entsprechende Betrag heranzuziehen.

(5) Hat ein Unterhaltspflichtiger auch noch für andere Angehörige als den Rentenberechtigten, für den eine Ausgleichszulage festgestellt werden soll, überwiegend zu sorgen, so sind von seinem Nettoeinkommen im voraus für jeden solchen Angehörigen 200 S abzusetzen.

(6) Bei der Feststellung von Ausgleichszulagen zu Waisenrenten für Waisen, die auch Anspruch auf eine Waisenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz haben, sind Unterhaltsverpflichtungen zur Gänze außer acht zu lassen.“

6. Im § 295 ist die Zitierung „§§ 90 bis 96“ durch die Zitierung „§§ 89 Abs. 3 Z. 2 und 90 bis 96“ zu ersetzen.

7. Im § 296 sind der zweite und dritte Satz durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung einer zuerkannten Ausgleichszulage maßgebend waren, hat der

Träger der Pensionsversicherung auf Antrag des Berechtigten oder von Amts wegen die Ausgleichszulage neu festzustellen. Als wesentlich gilt jede Änderung in der Höhe des Gesamteinkommens oder des in Betracht kommenden Richtsatzes um mindestens 50 S monatlich. Wird die Rente selbst neu festgestellt, so ist auch die Ausgleichszulage ohne Rücksicht auf ihren Betrag von Amts wegen neu festzustellen.“

8. § 298 hat zu lauten:

„Anzeigepflicht für Änderungen in der Höhe des Gesamteinkommens oder des in Betracht kommenden Richtsatzes.“

§ 298. (1) Der Rentenberechtigte ist verpflichtet, Änderungen in dem Gesamteinkommen um mindestens 50 S monatlich oder in den Umständen, die eine Änderung des Richtsatzes bedingen, dem Träger der Pensionsversicherung anzuzeigen.

(2) Die Fürsorgeverbände haben ihnen bekanntwerdende Änderungen des Gesamteinkommens um mindestens 50 S monatlich sowie ihnen bekanntwerdende Umstände, die eine Änderung des Richtsatzes bedingen, von sich in ihrem Bezirk gewöhnlich aufhaltenden Rentenberechtigten, die eine Ausgleichszulage beziehen, dem zuständigen Träger der Pensionsversicherung mitzuteilen.“

9. § 299 Abs. 6 wird aufgehoben.

10. Im § 522 Abs. 3 sind die Worte „ab 1. Jänner 1956“ durch die Worte „ab 1. Jänner 1957“ zu ersetzen. Ferner haben im gleichen Absatz unter Z. 1 lit. a die Worte „mit Ausnahme der §§ 90 bis 96“ zu entfallen.

11. § 522 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Für die im Abs. 3 Eingang bezeichneten Leistungen greifen bei der Anwendung der Bestimmungen der §§ 90 bis 96 über das Ruhen von Leistungen folgende Besonderheiten Platz:

1. als Grundbetrag gilt
 a) bei Versichertenrenten der Betrag von 240 S monatlich,
 b) bei Witwen(Witwer)renten der Betrag von 120 S monatlich,
 c) bei Waisenrenten der Betrag von 48 S monatlich, in allen Fällen zuzüglich des Betrages der sich nach den §§ 522 a, 522 b und 522 c ergebenden Rentenerhöhung;

2. soweit bei der Anwendung der §§ 90 bis 94 die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung nach § 248 Abs. 1 und § 251 Abs. 3 außer acht zu lassen sind, sind hierunter für die im Abs. 3 Eingang bezeichneten Leistungen die Steigerungsbeträge aus einer Höherversicherung nach den früheren Rechtsvorschriften zu verstehen.“

12. Nach § 522 sind die §§ 522 a, 522 b, 522 c und 522 d mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Bemessung der Altrenten.“

§ 522 a. (1) Die Renten aus der Pensionsversicherung sind, soweit für sie die Bestimmungen des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes über die Leistungen der Pensionsversicherung gemäß § 522 Abs. 1 und 2 nicht gelten (Altrenten), von dem im § 522 c bezeichneten Tag ab, wenn die Rente aber erst nach diesem Tag angefallen ist oder anfällt, vom späteren Anfallstag ab, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 zu bemessen.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften gebührenden Renten sind nach Ausscheiden allfälliger Kinderzuschüsse, eines allfälligen Hilflosenzuschusses und der Wohnungsbeihilfe wie folgt zu bemessen:

1. in der Pensionsversicherung der Arbeiter
 - a) Versichertenrenten für männliche Versicherte, die nicht auf Grund des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBL. Nr. 86/1952, festgestellt worden sind, mit dem 2'2fachen Betrag der um 250 S verminderten Rente,
 - b) sonstige Versichertenrenten mit dem 1'7fachen der um 250 S verminderten Rente,
 - c) Witwen(Witwer)renten, die nicht auf Grund des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBL. Nr. 86/1952, festgestellt worden sind, mit dem 2'2fachen Betrag der um 125 S verminderten Rente,
 - d) sonstige Witwen(Witwer)renten mit dem 1'7fachen der um 125 S verminderten Rente,
 - e) Waisenrenten, die nicht auf Grund des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBL. Nr. 86/1952, festgestellt worden sind, mit dem 2'2fachen Betrag der um 50 S verminderten Rente,
 - f) sonstige Waisenrenten mit dem 1'7fachen der um 50 S verminderten Rente;

in allen diesen Fällen jedoch mindestens mit dem 1'1fachen der nach den bisherigen Vorschriften gebührenden Rente;

2. in der Pensionsversicherung der Angestellten mit dem 1'1667fachen der Rente;

3. in der knappschaftlichen Pensionsversicherung, soweit in den Abs. 4 und 5 nichts anderes bestimmt wird, mit dem 1'1667fachen der Rente.

(3) Als gebührende Rente im Sinne des Abs. 2 gilt die Rente, auf die nach den bisherigen Vorschriften vor allfälliger Anwendung von Kürzungs- und Ruhensbestimmungen Anspruch besteht, bei Waisenrenten jedoch nach Abzug eines Betrages von 147 S. In der knappschaftlichen Pensionsversicherung sind hiebei die Kürzungen

aus der Anwendung der vor dem 1. April 1952 geltenden Bestimmungen über das Höchstmaß der Rente außer acht zu lassen. Ferner gilt in dieser Versicherung, soweit es sich nicht um eine Witwenvollrente handelt, als gebührende Witwenrente im Sinne des Abs. 2 das 1¹/sfache ihres Betrages.

(4) Von der Bemessung nach Abs. 2 Z. 3 sind auszunehmen:

1. die Knappschaftsrenten und sonstige aus der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen Dienstunfähigkeit (Berufsunfähigkeit) gebührende Leistungen,

2. der Knappschaftssold,

3. die Invalidenprovisionen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung; soweit diese nicht schon nach Z. 1 ausgenommen sind, sind sie auf 700 S monatlich, wenn ihnen aber eine Versicherungszeit von mindestens 300 Monaten zugrunde liegt, auf 900 S monatlich zu erhöhen.

(5) Die nach den bisherigen Vorschriften mit festen Beträgen festgesetzten Waisenrenten und Waisenprovisionen der knappschaftlichen Rentenversicherung sind auf 150 S monatlich zu erhöhen. Witwenprovisionen sind auf 450 S monatlich, wenn ihnen aber eine Versicherungszeit von mindestens 300 Monaten zugrunde liegt, auf 550 S monatlich zu erhöhen.

(6) Zu den nach Abs. 1 bis 5 bemessenen Renten (Provisionen) treten allfällige Kinderzuschüsse, ein allfälliger Hilflosenzuschuß und die Wohnungsbeihilfe nach den hiefür geltenden Vorschriften; die Kinderzuschüsse sind hiebei um ein Sechstel zu erhöhen.

§ 522 b. (1) In Fällen der Wanderversicherung ist für die Bemessung der Gesamtleistung jene Bemessungsvorschrift des § 522 a anzuwenden, die für den Zweig der Pensionsversicherung gilt, deren Träger die Gesamtleistung zu erbringen hat. Der sich ergebende Mehrbetrag an Rente geht im gleichen Verhältnis zu Lasten der beteiligten Versicherungsträger, in dem sie die nach den bisherigen Vorschriften bemessene Rentenleistung getragen haben.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn in der Gesamtleistung eine Teilleistung enthalten ist, die nach § 522 a Abs. 4 von der Bemessung auszunehmen ist. In diesen Fällen ist auf den anderen Teil der Gesamtleistung die Bemessungsvorschrift des § 522 a anzuwenden, die für den Zweig der Pensionsversicherung gilt, aus dem die Teilleistung gewährt wird. Der Mehrbetrag an Rente geht zu Lasten des Versicherungsträgers dieses Zweiges.

§ 522 c. (1) Die nach den Bestimmungen des § 522 a zu bemessenden Renten sind in der Pensionsversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung vom 1. Jänner 1957 an, in der Pensionsversicherung der Arbeiter von dem Tag an zu gewähren, der unter Bedachtnahme auf die Gesamtlage des Bun-

deshaushaltes, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1958, durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festzusetzen ist; die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(2) In der Pensionsversicherung der Arbeiter sind vom 1. Jänner 1957 an bis zu dem nach Abs. 1 durch Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt die nach den bisherigen Vorschriften gebührenden Renten (§ 522 a Abs. 3) um zwei Drittel des Mehrbetrages zu erhöhen, der sich bei Anwendung des § 522 a Abs. 2 oder des § 522 b Abs. 1 ergeben würde; hiezu tritt der sich aus der Erhöhung allfälliger Kinderzuschüsse nach § 522 a Abs. 6 ergebende Mehrbetrag.

§ 522 d. (1) Die Bemessung der am 1. Jänner 1957 laufenden Renten nach den Bestimmungen der §§ 522 a und 522 b Abs. 1 und die Neufeststellung der Ausgleichszulagen zu diesen Renten ist von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Über die Bemessung der im Abs. 1 bezeichneten Renten ist ein schriftlicher Bescheid nur zu erteilen, wenn die Erteilung eines Bescheides bis 31. Dezember 1957 verlangt wird.“

13. Dem § 529 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Bei der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 ist ab 1. Jänner 1957 die sich aus den §§ 522 a, 522 b, 522 c und 522 d ergebende Erhöhung der Leistungen zu berücksichtigen.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Z. 6 am 1. Jänner 1956, im übrigen am 1. Jänner 1957 in Kraft.

(2) Ergibt sich aus der Anwendung des Art. I Z. 4 und des § 292 a Abs. 3 in Art. I Z. 5 ein geringerer Richtsatz oder eine geringere Richtsatzsumme als bisher, so sind die bisherigen Bestimmungen über die Richtsätze so lange weiter anzuwenden, als nicht bei der Anwendung der neuen Bestimmungen diese Beträge überschritten werden.

(3) Ergibt sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Art. I Z. 10 bis 12 ein geringerer Anspruch als vor der Bemessung der Rente auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 10 bis 12, so verbleibt dem Berechtigten der bisherige Rentenanspruch in unveränderter Höhe.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmung des § 522 c Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 12 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat in den Bestimmungen des Artikels I unter Ziffer 2 bis 9 die Verbesserung des Leistungsrechtes der Pensionsversicherung hinsichtlich der Ausgleichszulage zu Renten aus der Pensionsversicherung (§§ 292 bis 299 ASVG.) und in den Bestimmungen des Artikels I Ziffer 10 bis 12 die Erhöhung der Altrenten aus der Pensionsversicherung, das ist der Renten, für die noch nicht die leistungsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, sondern noch die bisherigen Vorschriften gelten, durch Änderung und Ergänzung der Übergangsbestimmungen des § 522 ASVG. zum Gegenstand. Die Verbesserung des Leistungsrechtes hinsichtlich der Ausgleichszulage wird sowohl den Empfängern von Renten, die schon nach den leistungsrechtlichen Bestimmungen des ASVG. zuerkannt worden sind oder in Hinkunft zuerkannt werden, als auch den Empfängern von Altrenten zugute kommen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage zutreffen; die Anwendung der Bestimmungen des ASVG. über die Ausgleichszulage auch auf Leistungen, für die im übrigen noch die vor dem Inkrafttreten des ASVG. in Geltung gestandenen früheren leistungsrechtlichen Vorschriften gelten, ergibt sich aus der Übergangsbestimmung des § 522 Abs. 3 Z. 4 ASVG. Bezuglich der Tragung des Aufwandes für die Ausgleichszulagen bleibt es — abgesehen von der Auflassung der Möglichkeit einer Regreßnahme des Fürsorgeträgers gegenüber den Unterhaltspflichtigen — bei der derzeit geltenden Regelung des § 299. Es wird also auch nach der Neuregelung der Bemessung der Versicherungsrenten und der Ausgleichszulagen ab 1. Jänner 1957 der Bund in den Jahren bis einschließlich 1960 ein Viertel des Aufwandes an Ausgleichszulagen zu übernehmen haben, während im übrigen die Fürsorgeträger zur endgültigen Tragung dieses Aufwandes nach wie vor herangezogen werden sollen. Die Belastung der Fürsorgeträger wird auch nach der Neuregelung innerhalb eines jeden Landes in der Summe kaum die Beträge überschreiten, die in den Länderbudgets für das Jahr 1956 für den gleichen Zweck eingesetzt waren.

Artikel I Z. 1 und Z. 13 enthalten ergänzende Bestimmungen zu § 73 Abs. 5, betreffend den Einbehalt eines Betrages von der Rente für die Krankenversicherung der Rentner, und zu § 529, betreffend die Leistungen im Falle der Übernahme von Dienstnehmern in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis. Diese ergänzenden Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit der im Artikel I Z. 12 des Entwurfes vorgesehenen Erhöhung der Altrenten.

Artikel II des Entwurfes bestimmt im Abs. 1 den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes, die Abs. 2 und 3 enthalten Übergangsbestimmungen, welche die Rentenberechtigten jedenfalls davor schützen sollen, daß sich aus der Anwendung der neuen Bemessungsregeln in einzelnen Fällen nicht etwa eine Verminderung der Leistung ergibt.

Bezuglich der finanziellen Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen wird auf die als Anlage angeschlossenen finanziellen Erläuterungen hingewiesen. In diesen finanziellen Erläuterungen ist auch die Auswirkung der Neuregelung des Ausgleichszulagenrechtes auf die Länderbudgets ziffernmäßig dargestellt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird erläuternd bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Durch das ASVG. (§ 73 Abs. 5 letzter Satz) wurde der Betrag, der von den Altrenten für die Krankenversicherung der Rentner einzubehalten ist, ohne Rücksicht auf die Höhe der Rente unverändert mit dem einheitlichen Betrag von S 4·40 monatlich festgesetzt. Soweit es sich bei solchen Altrenten um Hinterbliebenenrenten jeder Art, also auch um Witwenrenten handelt, entfällt nach dem derzeit geltenden Recht der Einbehalt zur Gänze. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Altrenten aus der Pensionsversicherung sieht Artikel I Z. 1 des Entwurfes die Anpassung des Betrages, der von der Rente für die Krankenversicherung der Rentner abzuziehen ist, an die Regelung vor, die für Neurentner gilt (§ 73 Abs. 5 erster und zweiter Satz ASVG.). Im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Altrenten besteht kein triftiger Grund mehr, die Empfänger von nach altem und neuem Recht bemessenen

Renten hinsichtlich des Beitragsabzuges bei gleich hohem Rentenbetrag im allgemeinen unterschiedlich zu behandeln. Durch die im Artikel I Z. 1 enthaltene Neufassung wird erreicht, daß die bisherige Regelung des Beitragsabzuges für Altrentner mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Erhöhung der Altrenten nur mehr für solche Altrenten gelten soll, die auch nach Vornahme der Erhöhung den Betrag von 600 S monatlich nicht übersteigen werden. Im übrigen sollen Alt- und Neurenten hinsichtlich des Einbehaltes für die Krankenversicherung der Rentner gleich behandelt werden. Es werden daher in Zukunft auch Witwenrenten, die noch nach früheren leistungsrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden sind oder künftig hin zuerkannt werden und nach der Erhöhung den Betrag von 600 S monatlich übersteigen, dem Beitragsabzug unterworfen werden.

Zu Art. I Z. 2:

Die Ausgleichszulage wird gemäß § 294 ASVG. in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem Gesamteinkommen und dem Richtsatz gewährt. Im § 292 Abs. 2 ASVG. wird der Begriff Gesamteinkommen näher umschrieben. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung schließt sich hiebei eng an die Vorschriften über die Bemessung einer Fürsorgeunterstützung nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge an. Diesen Vorschriften zufolge ist zu den eigenen Mitteln, die der Hilfsbedürftige einsetzen muß, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt, sein gesamtes verwertbares Vermögen und Einkommen zu rechnen, unter anderem auch Bezüge aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art (§ 8 Abs. 1 der Grundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924, DRGBI. S. 765, in der zuletzt geltenden Fassung). Um die Vollziehung zu erleichtern und um Härten zu vermeiden, sind die Träger der Pensionsversicherung mit den Fürsorgeträgern darüber übereingekommen, im Falle solcher Unterhaltsansprüche privater Art, diese bei der Feststellung der Einkünfte des Rentenberechtigten nur mit von vornherein bestimmten Beträgen zu berücksichtigen, wobei diese festen Beträge nach dem Nettoeinkommen des Unterhaltpflichtigen abgestimmt sind. Da sich dieses in der Praxis entwickelte Verfahren bewährt hat, übernimmt der vorliegende Entwurf im Artikel I Z. 5 durch Einschaltung eines § 292 a den wesentlichen Inhalt des zwischen den Trägern der Pensionsversicherung und den Fürsorgeträgern getroffenen Übereinkommens bezüglich der Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen privater Art. Dementsprechend mußten auch

die Bestimmungen des § 292 Abs. 2 ASVG. textlich angepaßt werden. Der Entwurf läßt die bisherige Beziehung zum Einkommensbegriff der öffentlichen Fürsorge fallen und schafft einen eigenen Einkommensbegriff. Das bei der Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage zu berücksichtigende Einkommen soll sich demnach aus der Summe aller Einkünfte des Rentenberechtigten nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und aus dem Betrag zusammensetzen, der auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen entsprechend der im Artikel I Z. 5 (§ 292 a) vorgesehenen Regelung zu berücksichtigen ist. Bei der Anführung von Einkünften, die bei der Feststellung des Gesamteinkommens außer Betracht zu bleiben haben, übernimmt der Entwurf in lit. a bis d die bisherige Regelung des § 292 Abs. 2 letzter Satz und in lit. e, f und g die Regelung, wie sie nach der 9. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 162/1956, für den Bereich der Arbeitslosenversicherung gilt.

Zu Art. I Z. 3:

Die im § 292 Abs. 3 vorgesehenen Richtsätze erfahren folgende Erhöhung:

Der Richtsatz für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung von 460 S auf 550 S, der Erhöhungsbetrag für die Ehegattin von 50 S auf 200 S und schließlich der Richtsatz für Rentenberechtigte auf Witwen-(Witwer)renten von derzeit 350 S auf 550 S. Neu eingeführt wurde die Richtsatzherhöhung für den erwerbsunfähigen Ehegatten, die in gleicher Höhe vorgesehen ist wie für die Ehegattin. Unverändert bleiben die bisherigen Ansätze für die Waisenrenten im Ausmaß von 200 S beziehungsweise 300 S; jedoch ermöglicht es die im Entwurf vorgenommene Neufassung des § 292 Abs. 3 lit. c (Ersetzung der Worte „auf Doppelwaisenrente“ durch die Worte „falls beide Elternteile verstorben sind“), daß für Rentenberechtigte auf Waisenrente nach früherem Recht, wenn beide Elternteile verstorben sind, der erhöhte Richtsatz von 300 S angewendet werden kann. Dies ist nach derzeit geltendem Recht nicht möglich, weil dieses eine unterschiedliche Bemessung der Waisenrenten, soweit es sich hiebei um Altrenten handelt, für einfache Waisen und Doppelwaisen nicht kennt, während § 266 ASVG. eine solche unterschiedliche Bemessung für Neurenten vorsieht.

Die erhöhten Richtsätze werden in solcher Höhe angesetzt, daß sie den Lebenshaltungskosten annähernd gerecht werden. Die unterschiedliche Festsetzung des Richtsatzes für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung und für Rentenberechtigte auf

Witwen(Witwer)renten, wie sie im § 292 Abs. 3 lit. a und lit. b ASVG. vorgesehen ist, wird im Entwurf fallengelassen, und zwar in der Erwägung, daß die Ausgleichszulage reinen Alimentationscharakter trägt und daher eine unterschiedliche Festsetzung nicht geachtet wird.

Zu Art. I Z. 4:

Die Angleichung des Richtsatzes für Rentenberechtigte auf Witwenrente an den Richtsatz für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung könnte in vielen Fällen, in denen der Richtsatz des Rentenberechtigten mit Rücksicht auf vorhandene Kinder erhöht wird beziehungsweise in denen neben der Rentenberechtigten auf Witwenrente nach dem gleichen Versicherten auch Rentenberechtigte auf Waisenrenten vorhanden sind, häufig dazu führen, daß die Summe der Hinterbliebenenrenten und der dazu gebührenden Ausgleichszulage nach dem Tode des Versicherten höher wäre als die Rente samt Ausgleichszulage, die der Versicherte bis zu seinem Tod aus eigener Pensionsversicherung bezogen hat. Die Regel des § 267 ASVG., wonach alle Hinterbliebenenrenten zusammen nicht höher sein dürfen als die Invalidenrente, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte (samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen), ist nach dem derzeit geltenden Recht nicht auch auf die Ausgleichszulage anzuwenden. Es wurde daher in Anlehnung an die Regelung des § 267 ASVG. auch bezüglich der Summe der Richtsätze der Hinterbliebenenrenten eine gleichartige Begrenzung geschaffen, wobei darauf Bedacht genommen wurde, Härten, die sich durch nach dem Tode des Versicherten eintretende Änderungen im Stande der Familienangehörigen ergeben könnten, zu vermeiden.

Der letzte Satz des § 292 Abs. 6 (bestehend aus zwei Halbsätzen) trägt der Sonderregelung des § 258 Abs. 4 und des § 267 letzter Satz ASVG. Rechnung, wonach auch der Frau, deren Ehe mit dem Versicherten aufgelöst (für nichtig erklärt) worden ist, unter bestimmten Voraussetzungen (Unterhaltsleistung) eine Witwenrente gebührt, die bei der Feststellung des Höchstausmaßes der Hinterbliebenenrente und der anteilmäßigen Kürzung der einzelnen Hinterbliebenenrenten nach § 267 ASVG. nicht zu berücksichtigen ist. Es soll jedoch der Richtsatz für eine derartige Witwenrente den gekürzten Richtsatz für die hinterlassene Witwe, das ist die Witwe, die in letzter Ehe mit dem verstorbenen Versicherten gelebt hat, nicht übersteigen, damit die Empfängerin der Witwenrente auf Grund der aufgelösten (für nichtig erklärt Ehe) hinsichtlich der Ausgleichszulage nicht besser-

gestellt ist als die Empfängerin der Witwenrente aus der letzten Ehe.

Zu Art. I Z. 5:

Durch die hier eingefügten Bestimmungen eines neuen § 292 a sollen unnötige Härten, die sich bei der Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen privater Art ergeben könnten, nach Möglichkeit ausgeschaltet werden. Es sei in diesem Zusammenhang einleitend auf die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel I Z. 2 hingewiesen.

Zunächst wird im Abs. 1 des neu eingefügten § 292 a der Kreis der Personen abgegrenzt, deren Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Rentenberechtigten bei einer Feststellung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen sein werden.

Abs. 2 des § 292 a stellt klar, daß Unterhaltsverpflichtungen nur mit den dort vorgesehenen, nach dem Nettoeinkommen des Rentenberechtigten abgestuften Beträgen berücksichtigt werden dürfen. Ob und in welcher Höhe der Unterhaltsverpflichtete seinen Verpflichtungen tatsächlich nachkommt, wird also bei der Feststellung der Ausgleichszulage gänzlich außer acht zu lassen sein. Für die Feststellung der Ausgleichszulage wird es daher nicht erforderlich sein, zu erheben, ob und mit welchem Betrag die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, es wird vielmehr genügen, festzustellen, ob ein Unterhaltsanspruch gegenüber einem Ehegatten oder gegenüber einem Verwandten der im § 292 a Abs. 1 lit. b bezeichneten Art (Eltern, Kinder ersten Grades) überhaupt besteht und wie hoch das Nettoeinkommen des zur Leistung des Unterhaltes Verpflichteten ist. Die pauschalmäßige Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen bei der Feststellung des Gesamteinkommens und damit bei der Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage ist schon derzeit in Richtlinien für die Durchführung des § 292 Abs. 2 ASVG. zwischen den Versicherungs trägern und dem Fürsorgeträger vereinbart. Aus der schon derzeit geübten Praxis wurden auch die Bestimmungen im zweiten und dritten Satz des § 292 a Abs. 2 im Artikel I Z. 5 des Entwurfes übernommen. Sie dienen dazu, Härten bei der Anwendung der Einkommenstabelle in Grenzfällen zu vermeiden beziehungsweise den Begriff des Nettoeinkommens bei der Anwendung der Tabelle in Anlehnung an die Bestimmung des Begriffes „Gesamteinkommen“ in Artikel I Z. 2 (§ 292 Abs. 2) festzulegen.

Abs. 3 des § 292 a enthält eine Sonderregelung für den Fall, daß beide einen gemeinsamen Haushalt führenden Ehegatten Anspruch auf eine Rente aus der Pensions-

versicherung haben. In diesem Falle soll die Ausgleichszulage nur zu einer der beiden Renten gewährt werden, und zwar zu der Rente, die für sich allein den Anspruch auf die höhere Ausgleichszulage begründet.

Die Heranziehung von Unterhaltsverpflichtungen der Eltern gegenüber den Kindern und der Kinder gegenüber den Eltern bei der Feststellung der Höhe der Ausgleichszulage erfährt im Abs. 4 eine weitere Milderung dadurch, daß von dem nach Abs. 2 heranzuziehenden Nettoeinkommen des Unterhaltpflichtigen von vornherein gewisse Beträge abgesetzt werden sollen. Eine ergänzende Sonderregelung hiezu ist für den Fall vorgesehen, daß beide einen gemeinsamen Haushalt führenden Elternteile gegenüber Kindern unterhaltpflichtig sind.

Abs. 5 enthält eine Sonderregelung für den Fall, daß ein Unterhaltpflichtiger auch noch für andere Angehörige als für den die Ausgleichszulage anstrebenden Rentenberechtigten überwiegend zu sorgen hat.

Zu Art. I Z. 6:

Entsprechend dem Wesen der Ausgleichszulage als einer auf die Verhältnisse im Inland abgestellten, Alimentationscharakter tragenden Leistung besteht keine Veranlassung, die Ausgleichszulage auch in den Fällen flüssig zumachen, in denen die Rente auf Grund der Bestimmungen des § 89 Abs. 3 Z. 2 ASVG. (Zustimmung des Versicherungsträgers zum Auslandsaufenthalt bei einem österreichischen Staatsbürger) ins Ausland überwiesen wird. Da die einschlägigen Bestimmungen des ASVG. in der bisherigen Fassung diesen Grundsatz, den die Versicherungsträger in der Praxis bisher stets beachtet haben, nicht in hinreichend deutlicher Weise zum Ausdruck gebracht haben, sieht der Entwurf im Artikel I Z. 6 eine entsprechende Ergänzung des § 295 ASVG. vor. Diese Ergänzung wurde, da sie keine Änderung, sondern nur eine Klarstellung des bisherigen Rechtszustandes bewirken soll, im Artikel II Abs. 1 des Entwurfes mit Rückwirkung ab dem Inkrafttreten des ASVG., das ist ab 1. Jänner 1956, ausgestattet.

Zu Art. I Z. 7 und 8:

Gemäß § 296 zweiter Satz ASVG. in der gegenwärtig geltenden Fassung ist eine neue Feststellung der Ausgleichszulage auf Antrag vorzunehmen, wenn die für die Feststellung maßgebenden Umstände sich so geändert haben, daß eine Ausgleichszulage anfallen, wegfallen oder sich um mehr als 50 S ändern würde. Nach dem im Artikel I Z. 7 vorgesehenen geänderten Wortlaut soll schon bei einer Änderung von monatlich 50 S (nicht erst von mehr als 50 S) die neue Feststellung (Erhöhung, Verminderung oder Einstellung

der Ausgleichszulage) vorzunehmen sein. Diese dem Betrage nach geringfügige Änderung hat die immerhin bedeutungsvolle Wirkung, daß bei einer Änderung der Zahl der Kinder des Rentenberechtigten eine Neufeststellung vorgenommen werden muß, weil der Richtsatz gemäß § 292 Abs. 3 lit. a für jedes Kind um je 50 S erhöht wird. Eine entsprechende textliche Änderung muß auch im § 298 Abs. 1 und 2 ASVG. vorgenommen werden. Durch die geänderte Fassung des § 296 ist dafür Vorsorge getroffen, daß nicht eine bereits zu erkannte Ausgleichszulage durch die geringfügige Erhöhung des Gesamteinkommens des Rentenberechtigten um weniger als 50 S monatlich, die zu einer Überschreitung des maßgebenden Richtsatzes führen würde, zur Gänze wegfällt. Auch in den Fällen einer Änderung des Gesamteinkommens sollen derartige Änderungen eine Neufeststellung der Ausgleichszulage, die in diesem Fall in der Einstellung der Ausgleichszulage bestehen würde, nur dann zur Folge haben, wenn die Einkommensänderung mindestens 50 S monatlich beträgt. Anderseits läßt aber die Fassung des Entwurfes im § 296 ASVG. dem Rentenberechtigten durchaus die Möglichkeit offen, auch bei nur geringfügiger Änderung der Verhältnisse die Zuerkennung einer Ausgleichszulage zu beantragen, wenn ein früherer Antrag wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen abschlägig beschieden worden war.

Zu Art. I Z. 9:

§ 299 Abs. 6 ASVG. in der derzeit geltenden Fassung räumt dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband das Recht ein, Personen, die gegenüber dem Rentenberechtigten unterhaltpflichtig sind, zur Gewährung des Unterhaltes nach Maßgabe der fürsorgerechtlichen Vorschriften anzuhalten und sie zum Ersatz der Ausgleichszulage, soweit sie auf die Nichtgewährung des Unterhaltes zurückzuführen ist, heranzuziehen. Die Anwendung dieser Bestimmung durch die Fürsorgeträger, deren Praxis übrigens in dieser Hinsicht nicht gleichmäßig war, wurde von den Betroffenen als große Härte empfunden. Durch Artikel I Z. 9 soll diese Regelung beseitigt werden. Soweit die einschlägigen Bestimmungen über das allgemeine Fürsorgewesen einen Ersatzanspruch des Fürsorgeträgers gegenüber unterhaltpflichtigen Personen begründen, können diese Bestimmungen beim Fehlen einer diesbezüglichen ausdrücklichen Anordnung im ASVG. auf die Ausgleichszulagen nicht angewendet werden.

Zu Art. I Z. 10 und 11:

Nach der bisherigen Regelung des § 522 Abs. 3 Z. 1 lit. a im Zusammenhang mit § 522

Abs. 5 ASVG. gelten beim Zusammentreffen von Leistungen der Pensionsversicherung, auf die gemäß § 522 Abs. 1 und 2 ASVG. noch die früheren Vorschriften anzuwenden waren (Altrenten) mit Krankengeld, mit anderen Leistungen der Pensionsversicherung, mit Leistungen der Unfallversicherung, mit einem Ruhegenüß aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis sowie mit Entgelt aus unselbständiger Erwerbstätigkeit die Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des alten Rechtes mit gewissen Modifikationen derzeit noch weiter. Diese unterschiedliche Behandlung der Altrenten gegenüber den bereits nach den Bestimmungen des Vierten Teiles des ASVG. bemessenen Renten erscheint im Hinblick auf die durch den Entwurf vorgenommene Valorisierung der Altrenten nicht mehr angebracht. Es sollen daher nach dem Entwurf die Ruhensbestimmungen der §§ 90 bis 96 ASVG. auch auf die Altrenten Anwendung finden. Dies wird durch die Neufassung des § 522 Abs. 3 im Artikel I Z. 10 des Entwurfes bewirkt. Damit wird überdies erreicht, daß künftig in auch der letzte Rest von Bestimmungen des fremden Rechtes (Reichsversicherungsordnung), das durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz seinerzeit in das neue österreichische Recht rezipiert worden ist, auch hinsichtlich der Altrenten endgültig beseitigt wird.

Die Änderung der Rechtslage hinsichtlich der auf Altrenten anzuwendenden Ruhensbestimmungen soll, wie sich aus der im § 522 Abs. 3 Eingang vorgenommenen Datumsänderung ergibt, für die Zeit ab 1. Jänner 1957, von welchem Zeitpunkt ab auch die Valorisierung der Altrenten wirksam werden soll, gelten. Für den Zeitraum vom 1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956 bleibt die derzeit geltende Rechtslage (Anwendung der Ruhensbestimmungen des früheren Rechtes auf die Altrenten) unverändert, und zwar, da die im Artikel I Z. 10 und 11 des Entwurfes vorgenommenen Änderungen materiellrechtlicher und nicht verfahrensrechtlicher Natur sind, auch in solchen Fällen, in denen erst nach dem 31. Dezember 1956 über Ruhensstatbestände in der Zeit vor dem 1. Jänner 1957 zu erkennen ist, wie dies bei der Feststellung von Hinterbliebenenrenten gemäß § 522 Abs. 2 ASVG. der Fall sein kann.

Da die Ruhensbestimmungen der §§ 90, 93 und 94 ASVG. ein Ruhen des Grundbetrages in einem bestimmten Ausmaß vorsehen, bei den Altrenten aber kein anwendbarer Grundbetrag, der eine Höchstbegrenzung für den zum Ruhen gelangenden Rententeil darstellen könnte, herangezogen werden kann, ist es notwendig, für Zwecke des Ruhens bei den Altrenten Regeln für die Bestimmung des Grundbetrages im Gesetz vorzusehen. Als Ziel gilt

hiebei, daß der vom Ruhen nicht betroffene Rentenbetrag durch den Übergang auf die neuen Ruhensvorschriften in Verbindung mit der im Entwurf vorgesehenen Rentenerhöhung nicht kleiner werden darf, als vor der Neuregelung. § 522 Abs. 5 ASVG. in der Fassung des Artikels I Z. 11 des Entwurfes setzt daher als Grundbetrag bei Versichertenrenten 240 S monatlich, bei Witwen(Witwer)renten 120 S monatlich und bei Waisenrenten 48 S monatlich, in allen Fällen zuzüglich des Betrages der sich nach dem Entwurf ergebenden Rentenerhöhung, fest. Der Betrag von 240 S für Versichertenrenten ergibt sich aus der Aufrundung des Betrages von 239 S, der gemäß § 522 Abs. 5 Z. 1 ASVG. die Höchstgrenze des Ruhens der Altrenten darstellt. Die Festsetzung der Grundbeträge für die Witwen-(Witwer)- und Waisenrenten mit 120 S beziehungsweise 48 S erfolgte unter Anwendung der gleichen Relation, wie sie bezüglich des Rentenausmaßes bei den ASVG-Renten zwischen den Versichertenrenten einerseits und den Witwen(Witwer)- beziehungsweise Waisenrenten anderseits besteht.

Zu Art. I Z. 12:

Durch die hier eingefügten §§ 522 a, 522 b, 522 c und 522 d wird die Erhöhung der sogenannten Altrenten, das ist der Renten, die noch nach den vor dem Inkrafttreten des neuen Leistungsrechtes des ASVG. in Geltung gestandenen Vorschriften bemessen worden sind beziehungsweise noch zu bemessen sein werden, vorgenommen. Bei den Rentenberechtigten aus eigener Pensionsversicherung kann es sich hiebei nur um schon zuerkannte laufende Renten handeln. Bei den Rentenberechtigten auf Hinterbliebenenrenten kommen für die Erhöhung sowohl Hinterbliebenenrenten, die nach früherem Recht bereits zuerkannt worden sind, also bereits laufende Hinterbliebenenrenten, als auch Hinterbliebenenrenten in Betracht, auf die gemäß § 522 Abs. 2 ASVG. nicht die neuen leistungsrechtlichen Bestimmungen des Vierten Teiles des ASVG., sondern noch die früheren leistungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, weil im Zeitpunkt des Todes des Versicherten ein Anspruch auf Rente aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Alters (mit Ausnahme des Knappschaftssoldes) aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Leistungsrechtes, das ist vor dem 1. Jänner 1956, bestanden hat oder ein solcher Anspruch auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1956 eingeleiteten Verfahrens nachträglich für die Zeit bis zum Tode anerkannt worden ist. Bei der Festsetzung des Ausmaßes und der Methoden der Bemessung (Erhöhung) der Altrenten

wurde im Entwurf von folgenden Überlegungen ausgegangen: Wie in den Erläuterten Bemerkungen zur Regierungsvorlage, betreffend das ASVG., und zwar zum Vierten Teil über die Pensionsversicherung festgestellt worden war, wurde die Neubemessung der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des Leistungsrechtes der Pensionsversicherung anfallenden Renten (Altrenten) im Sinne einer Entnivellierung bereits durch das Rentenbemessungsgesetz vom 6. Juli 1954, BGBI. Nr. 151, vorweggenommen. Diese Regelung durch das Rentenbemessungsgesetz wurde auch nach dem Inkrafttreten des ASVG. beibehalten. Das ASVG. beschränkte sich im § 522 darauf, für den Verlauf und Ablauf der Altrenten mit gewissen Ausnahmen und Modifikationen die Bestimmungen des neuen Leistungsrechtes im Vierten Teil des ASVG. für Neurenten zu übernehmen. Dennoch muß festgestellt werden, daß im allgemeinen die Altrenten in ihrer durchschnittlichen Höhe gegenüber den Neurenten zurückgeblieben sind. Dies vor allem deshalb, weil für die Bemessung seinerzeit nur ein Valorisierungsfaktor von 6 angewendet worden ist. Dieser Valorisierungsfaktor soll nunmehr von 6 auf 7 erhöht werden. Der Erhöhung des Valorisierungsfaktors in diesem Ausmaß entspricht eine lineare Erhöhung der Altrenten um $1/6$ ihres gegenwärtigen Betrages, das ist eine Bemessung mit dem $1\frac{1}{6}$ fachen oder — in einem Dezimalbruch ausgedrückt — mit dem 1.1667fachen der nach den bisherigen Vorschriften gebührenden Rente. In diesem Ausmaß sollen die gebührenden Renten in der Pensionsversicherung der Angestellten und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung — von gewissen Ausnahmeregelungen in der knappschaftlichen Pensionsversicherung abgesehen — nach § 522a Abs. 2 Z. 2 und Z. 3 erhöht werden.

In der Pensionsversicherung der Arbeiter wurde eine andere Methode der Erhöhung gewählt, die bei den Versichertenrenten im Endergebnis auch zu einer durchschnittlichen Erhöhung der nach den bisherigen Vorschriften gebührenden Renten um rund $1/6$ führt. Es wurde hiebei auf den Umstand Bedacht genommen, daß in der Pensionsversicherung der Arbeiter die Versichertenrenten für männliche Versicherte, die nicht auf Grund des 1. SV-NG., BGBI. Nr. 86/1952, festgestellt worden sind, im allgemeinen gegenüber den sonstigen Versichertenrenten verhältnismäßig zurückgeblieben sind, weil die bei ihrer Bemessung herangezogenen festen Abgeltungsbeträge den Durchschnittswert dieser Renten herabgedrückt haben. Es ist daher notwendig, diese Versichertenrenten in einem höheren Ausmaß nachzuziehen als die sonstigen Versichertenrenten. Dies wird in der Form vor-

genommen, daß die Versichertenrenten für männliche Versicherte, die nicht auf Grund des 1. SV-NG. festgestellt worden sind, mit dem 2.2fachen, die sonstigen Versichertenrenten mit dem 1.7fachen Betrag der um 250 S verminderten Rente bemessen werden sollen. Ein entsprechender Vorgang ist für die Witwen- und Waisenrenten vorgesehen. Der Vorgang, daß der Erhöhungsfaktor nicht auf die volle gebührende Rente, sondern auf die um bestimmte feste Beträge verminderte Rente angewendet wird, wurde in der Erwägung gewählt, daß die Empfänger kleinerer Renten, insbesondere der sogenannten Mindestrenten, schon nach bisherigem Recht mehr begünstigt waren als die Empfänger höherer Renten und daß zu den niedrigen Renten im Falle der Bedürftigkeit ohnehin noch die Ausgleichszulage hinzukommt; es ist daher gerechtfertigt, bei der nunmehr vorzunehmenden Erhöhung der Altrenten die höheren Renten im stärkeren Maße nachzuziehen als die niedrigeren Renten. Die sogenannten Mindestrenten sind seinerzeit in der Weise zustande gekommen, daß die im § 5 Abs. 1 lit. a des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBI. Nr. 189, vorgesehene Mindestrente von 172 S. um die im § 1 Abs. 1 des Rentenbemessungsgesetzes vorgesehene Mindesterhöhung von 239 S. erhöht wurde.

Im § 522a Abs. 3 wird festgesetzt, daß als Basis für die Erhöhung, beziehungsweise Neubemessung der Rente die auf Grund des § 1 des Rentenbemessungsgesetzes bemessene Rente, das heißt also vor Anwendung der Ruhens- und Kürzungsbestimmungen, heranzuziehen ist. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes ist es allerdings notwendig, von der nach § 1 des Rentenbemessungsgesetzes gebührenden Waisenrente vor der Vornahme der Erhöhung einen Betrag von 147 S monatlich in Abzug zu bringen. Dieser Betrag von 147 S entspricht dem Betrag, mit dem der Anspruch auf Waisenrente gemäß § 5 des Rentenbemessungsgesetzes zu ruhen hat, wenn ein nach § 1 des Rentenbemessungsgesetzes bemessener Waisenrentenanspruch mit einem Anspruch auf Kinderbeihilfe zusammenfällt. Diese Ruhensbestimmung wird mit dem Inkrafttreten der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Rentenerhöhung nicht mehr angewendet werden können, weil gemäß Artikel I Z. 10 und 11 mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen der Novelle hinsichtlich der Altrenten die derzeit geltenden Ruhensvorschriften des alten Rechtes insgesamt durch die Ruhensvorschriften des neuen Rechtes (§§ 90 bis 96 ASVG.) ersetzt werden sollen. Die Bestimmungen der §§ 90 bis 96 ASVG. enthalten aber keine der Ruhensbestimmung des § 5 des Rentenbemessungsgesetzes gleichartige Ruhensbestimmung hin-

sichtlich der Waisenrenten, und zwar deshalb, weil die Bemessung der Waisenrenten nach dem neuen Leistungsrecht im Vierten Teil des ASVG. mit 40 v. H. der Witwenrente (= 20 v. H. der Versichertenrente) und nicht, wie im alten Recht, mit 40 v. H. der Versichertenrente erfolgt. Bei den Altwaisenrenten würde sich daher durch den Übergang auf die neuen Ruhensvorschriften ein Mehrbezug von 147 S monatlich ergeben, der durch die Absetzung eines gleichhohen Betrages vermieden werden soll. Dadurch wird auch die gleiche Relation zwischen Witwen- und Waisenrenten beibehalten, wie sie nach bisherigem Recht im Hinblick auf die alten Ruhensvorschriften bestanden hat. Überdies müßte auch vom Standpunkt der finanziellen Belastung ein solcher Mehrbezug abgelehnt werden, da insbesondere in der Pensionsversicherung der Arbeiter die Bedeckung hiefür nicht gefunden werden könnte.

§ 522 a Abs. 4 und 5 enthält die schon oben erwähnten Sonderregelungen für bestimmte Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung. Die Knappschaftsrenten, die sonstigen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen Dienstunfähigkeit (Berufsunfähigkeit) gebührenden Leistungen, das sind insbesondere die wegen Dienstunfähigkeit (Berufsunfähigkeit) nach früheren Rechtsvorschriften gebührenden Invalidenprovisionen und der Knappschaftssold werden von der sonst vorgenommenen Erhöhung auf Vorschlag der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ausgenommen, weil diese Leistungen schon nach früherem Recht gegenüber den sonstigen Rentenleistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung höher angesetzt waren. Für die nach altem österreichischem Recht aus der Zeit vor der Einführung der Reichsversicherungsgesetze in Österreich zuerkannten und noch laufenden Invalidenprovisionen, soweit sie nicht aus dem Titel der Dienstunfähigkeit (Berufsunfähigkeit) genährt werden, und für die mit festen Beträgen festgesetzten Waisenrenten und Waisenprovisionen der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie für die Witwenprovisionen dieser Versicherung ist eine Neufestsetzung mit erhöhten festen Beträgen im § 522 a Abs. 4 unter Z. 3 und im § 522 a Abs. 5 vorgesehen.

Da der Kinderzuschuß von der Neubemessung gemäß § 522 a Abs. 2 nicht erfaßt wird, wird er im Abs. 6 gesondert erhöht, und zwar ebenfalls um ein Sechstel.

Die Sonderregelung des gleichfalls neu eingefügten § 522 b betrifft die Fälle der sogenannten Wanderversicherung, das sind Fälle, in denen der Versicherte in seinem Versicherungsverlauf Versicherungszeiten in

zwei oder mehreren Zweigen der Rentenversicherung (Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, knappschaftliche Rentenversicherung) aufweist. Hierbei wurde die Regel des § 522 b Abs. 1 im wesentlichen aus der im § 2 des Rentenbemessungsgesetzes getroffenen Regelung, betreffend die Aufteilung der Gesamtleistung auf die in Betracht kommenden Versicherungsträger, übernommen. Eine Ausnahme hiervon sollen die Gesamtleistungen bilden, die Knappschaftsrenten und eine Teilleistung der Pensionsversicherung der Angestellten enthalten; bei solchen Leistungen soll nach der Regelung des Abs. 2 die Teilleistung aus der Pensionsversicherung der Angestellten so erhöht werden, als ob keine Wanderversicherung vorliegen würde.

§ 522 c bestimmt, von welchem Zeitpunkt an die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Altrenten wirksam werden soll. Für die Pensionsversicherung der Angestellten und für die knappschaftliche Pensionsversicherung ist der 1. Jänner 1957 als Wirksamkeitsbeginn vorgesehen. In diesen beiden Versicherungen werden die Versicherungsträger (Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten beziehungsweise Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues) nach dem gegenwärtigen Stand ihrer Gebarung in der nächsten Zeit in der Lage sein, die Mehraufwendungen, die sich aus der Rentenerhöhung ergeben werden, aus den Überschüssen der laufenden Gebarung oder aus den angesammelten Rücklagen zu bestreiten, ohne hiefür Bundesbeiträge in Anspruch nehmen zu müssen. Hingegen waren zwei Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter (Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt) schon bisher genötigt, die Beitragsleistung des Bundes nach § 80 ASVG. in Anspruch zu nehmen, um den Rentenaufwand zu decken. Die gesamten Mehraufwendungen, die sich aus der Rentenerhöhung nach dem vorliegenden Entwurf ergeben werden, können daher bei den genannten Trägern der Pensionsversicherung der Arbeiter ausschließlich nur durch Heranziehung zusätzlicher Bundesmittel gedeckt werden. Da für diesen Zweck im Bundesvoranschlag 1957 ein Betrag von 300 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden soll, der — abgesehen von den sich aus der Berechnungsformel des § 80 Abs. 2 und 3 ASVG. ergebenden Aufwendungen für die sonstigen Ausgaben — nicht überschritten werden darf, mit diesem Betrag aber nur eine Erhöhung der Altrenten in der Pensionsversicherung der Arbeiter um etwa zwei Drittel des sich bei Anwendung des § 522 a Abs. 2 oder des § 522 b Abs. 1 ergebenden vollen Mehrbetrages gedeckt werden kann,

12

wird zunächst in der Pensionsversicherung der Arbeiter vom 1. Jänner 1957 an nur eine Rentenerhöhung um zwei Drittel des genannten Mehrbetrages vorgesehen; die Erhöhung auf den vollen Mehrbetrag wird auf einen späteren Zeitpunkt hinaus verlegt, der unter Bedachtnahme auf die Gesamtlage des Bundeshaushaltes, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1958, im Verordnungswege festgesetzt werden soll; die bezügliche Verordnung wird an die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates gebunden sein.

§ 522 d enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen, wobei die in der Praxis bewährte Regelung des § 10 des Rentenbemessungsgesetzes als Vorbild diente.

Zu Art. I Z. 13:

Bei der Anwendung der Übergangsbestimmungen des § 529 ASVG., betreffend die Übernahme eines Dienstnehmers in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis, ist nach der gegenwärtig geltenden Regelung von der Rente in der Höhe auszugehen, in der sie am 31. Dezember 1955, also unmittelbar vor dem Inkrafttreten des ASVG. gebührt hat oder gebührt hätte. Mit Rücksicht auf die nach dem vorliegenden Gesetz eintretende Rentenerhöhung ist die Aufnahme einer Bestimmung erforderlich, die sichern soll, daß auch in diesem Anwendungsbereich des ASVG. die nach der Vorlage erhöhte Rente berücksichtigt wird.

Finanzielle Erläuterungen.

A. Neuregelung der Ausgleichszulagen.

Die wesentlichste Auswirkung der Neuregelung der Ausgleichszulagen, die einer ziffernmäßigen Darstellung zugänglich ist, ist die Erhöhung der Richtsätze. Diese wirkt sich nach zwei Richtungen aus. Einerseits erhöht sich infolge der Hinaufsetzung des Richtsatzes der Gesamtbezug, der dem Rentenberechtigten an Rente zuzüglich Ausgleichszulage gebührt, anderseits wird eine neue Personengruppe der Begünstigung der Ausgleichszulage zuteil.

In welchem Maße sich der Gesamtbezug jener Personen, die die Voraussetzung für den Anspruch auf Ausgleichszulage erfüllen, durch die Neuregelung erhöht, geht aus der folgenden Aufstellung hervor, in der die neuen Richtsätze den bisher geltenden Beträgen für die am häufigsten in Betracht kommenden Fälle einander gegenübergestellt werden.

	Bisherige Richtsätze	Neue Richtsätze	Mehr- betrag
Rentenberechtigte aus eigener Pen- sionsversicherung:			
Alleinstehende	460 S	550 S	90 S
Verheiratete ohne Kind	510 S	750 S	240 S
Verheiratete mit 1 Kind	560 S	800 S	240 S
Verheiratete mit 2 Kindern	610 S	850 S	240 S
Rentenberechtigte auf Witwenrenten	350 S	550 S	200 S
Rentenberechtigte auf Waisenrenten:			
Einfache Waisen ...	200 S	200 S	—
Doppelwaisen, Alt- renten	200 S	300 S	100 S
Doppelwaisen, Neu- renten	300 S	300 S	—

Über den entstehenden Aufwand an Ausgleichszulagen unter Zugrundelegung der Neuregelung des Gesetzentwurfes können keine erschöpfenden ziffernmäßigen Angaben gemacht werden, da die Häufigkeit der Inanspruchnahme nicht nur von der Höhe der Renten, sondern auch von der Höhe

des anderweitigen Einkommens und von sonstigen Umständen abhängt, über die erst durch die Stellung der Anträge Klarheit geschaffen wird. Aus dem gleichen Grunde hat sich herausgestellt, daß die anlässlich der Entstehung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angestellten Schätzungen über den Aufwand an Ausgleichszulagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weit über die tatsächlichen Ergebnisse hinausgegriffen haben. Der für das Jahr 1956 mit 247 Mill. S geschätzte Aufwand bei allen Pensionsversicherungsträgern zusammen wird nach den letzten Meldungen der Anstalten nur etwa zu einem Viertel erreicht werden.

Die bisherigen Ausgleichszulagen-Bestimmungen werden in allen Zweigen der Pensionsversicherung mit Ende 1956 schätzungsweise folgenden Stand an Ansprüchen auf Ausgleichszulagen ermöglichen:

22.000 Fälle von Versichertenrenten,

30.000 Witwenrentenfälle,

33.000 Waisenrentenfälle,

und zwar mit einem Durchschnittserfordernis von 50 S monatlich bei Versichertenrenten und von 55 S bei Hinterbliebenenrenten. Das ergibt einen Jahresaufwand (13 Monatsraten) von

14.3 Mill. S bei Versichertenrenten,

21.5 Mill. S bei Witwenrenten,

23.6 Mill. S bei Waisenrenten,

insgesamt demnach einen Jahresaufwand von 59.4 Mill. S.

Durch die geplante Rentenerhöhung (in der Arbeiterpensionsversicherung zwei Drittel der vollen Erhöhung) werden im Jahre 1957 schätzungsweise an Ausgleichszulagen eingespart

8.6 Mill. S bei Versichertenrenten,

7.8 Mill. S bei Witwenrenten,

6.4 Mill. S bei Waisenrenten,

zusammen also 22.8 Mill. S, sodaß bei gleichbleibendem Ausgleichszulagenrecht für 1957 mit einem verbleibenden Aufwand von 36.6 Mill. S zu rechnen wäre.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Richtsätze würden pro Fall folgende Mehraufwendungen bedingen, wobei für ein Drittel der Direktrentner eine im

Richtsatz zu berücksichtigende Ehegattin angenommen wird:

- bei $\frac{1}{3}$ der Versichertenrenten (7.300) von 510 S auf 750 S = 240 S monatlich,
- bei $\frac{2}{3}$ der Versichertenrenten (14.700) von 460 S auf 550 S = 90 S monatlich,
- bei den Witwenrenten (30.000) von 350 S auf 550 S = 200 S monatlich.

Die jährlichen Aufwendungen ergeben sich hie nach — wenn man zunächst von der gleichen Anzahl der Fälle wie beim geltenden Ausgleichszulagenrecht ausgeht — unter Berücksichtigung der Rentenerhöhung, zuzüglich der Mehraufwendungen infolge der Richtsatzverhöhung mit den folgenden Beträgen:

	Bisheriger Aufwand	Minus Renten-erhöhung	Plus Richtsatz-erhöhung	Neuer Aufwand
		Millionen	Schilling	
Direktrenten ...	14.3	8.6	40.0	45.7
Witwenrenten ..	21.5	7.8	78.0	91.7
Waisenrenten ..	23.6	6.4	—	17.2
Zusammen...	59.4	22.8	118.0	154.6

Nach § 299 ASVG. ist bis zum Jahre 1960 der Aufwand an Ausgleichszulagen zu einem Viertel vom Bund und zu drei Viertel von den Ländern zu tragen. Wenn sowohl im Bundesvoranschlag als auch in den Länderbudgets für die Bedeckung des gleichen Aufwandes an Ausgleichszulagen vorgesorgt wird, wie er für 1956 präliminiert war, das ist für einen Gesamtaufwand von 247 Mill. S, so werden etwa 92 Mill. S (247 minus 154.6 Mill. S) für die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Ausgleichszulage zur Verfügung stehen, die sich einerseits aus der Erhöhung der Richtsätze, anderseits aus der Milderung der Voraussetzungen ergibt. Es ist kaum anzunehmen, daß dieser Betrag ausgeschöpft werden wird.

Die Länder hätten demnach zusammen für höchstens rund 185 Mill. S (drei Viertel von 247 Mill. S) Vorsorge zu treffen. Der im Bundesvoranschlag 1957 für die Bedeckung des auf den Bund entfallenden Viertelanteiles des Aufwandes an Ausgleichszulagen vorgesehene Ansatz von 62.5 Mill. S entspricht einem Gesamtaufwand an Ausgleichszulagen von 250 Mill. S.

Hinsichtlich des in der Pensionsversicherung der Arbeiter erwachsenden Aufwandes an Ausgleichszulagen ist festzustellen, daß ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der vollen Rentenerhöhung (2. Etappe) in fast allen Ausgleichszulagefällen der Betrag der Ausgleichszulage sich um den weiteren Erhöhungsbetrag der Rente vermindern wird. Die hieraus entstehende Verminderung an Ausgleichszulagen kann auf etwa 20 bis 30 Mill. S jährlich geschätzt werden.

B. Erhöhung der Altrenten.

1. Auswirkung auf die Höhe der Renten.

Die folgenden Aufstellungen zeigen für die Pensionsversicherung der Arbeiter auf, welche Erhöhung die einzelne Rente durch die in § 522 a Abs. 2 Z. 1 vorgesehene Neubemessung erfährt. Ab 1. Jänner 1957 werden davon zwei Drittel gewährt.

Hiebei wird die Erhöhung auf die volle gebührende Rente (Bruttonrente) bezogen, d. h. auf die Rente ohne Berücksichtigung eines allfälligen Ruhens oder einer Kürzung nach den in Betracht kommenden Bestimmungen, jedoch ohne Einbeziehung allfälliger Zuschüsse. Auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Mindesterhöhung von 10 Prozent ist Rücksicht genommen.

Versichertenrenten in der Pensionsversicherung der Arbeiter:

Bisherige Bruttonrente	Erhöhung bei	
	männl. Rentnern vor dem 1. SV-NG.	allen übrigen Rentnern
411 S	41.10 S	41.10 S
500 S	50.— S	50.— S
600 S	170.— S	60.— S
700 S	290.— S	70.— S
800 S	410.— S	135.— S
900 S	530.— S	205.— S
1000 S	: *)	275.— S
1000 S	: *)	345.— S

*) Bruttonrenten in dieser Höhe sind nicht vorhanden.

Hinterbliebenenrenten in der Pensionsversicherung der Arbeiter:

Bisherige Bruttonrente	Erhöhung bei Renten	
	vor	nach
	dem 1. SV-NG.	
I. Witwenrenten:		
233 S	23.30 S	23.30 S
250 S	25.— S	25.— S
300 S	85.— S	30.— S
350 S	145.— S	35.— S
400 S	205.— S	67.50 S
450 S	265.— S	102.50 S
500 S	: *)	137.50 S
550 S	: *)	172.50 S

*) Bruttonrenten in dieser Höhe sind nicht vorhanden.

II. Waisenrenten *):

70 S	7.— S	7.— S
100 S	10.— S	10.— S
150 S	70.— S	20.— S
200 S	130.— S	55.— S
250 S	190.— S	90.— S

*) Als Bruttonrente ist die um 147 S verminderte Rente gemäß § 1 RBG. angegeben.

In den nun folgenden beiden Tabellen wird für die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und für die Pensionsversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt dargestellt, wie groß im Durchschnitt die volle Rentenerhöhung

sowohl dem absoluten Betrage nach als auch in Prozenten sein wird. Bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter.

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter		Bisherige durchschnittliche Bruttorente	Durchschnittliche Erhöhung (volle Auswirkung)		Neue durchschnittliche Bruttorente
			absolut	relativ	
Versicherter-renten	männl. vor 1. SV-NG. nach 1. SV-NG.	583.70 S 719.70 S	152.30 S 119.70 S	26.1% 16.6%	736.— S 839.40 S
	weibl. vor 1. SV-NG. nach 1. SV-NG.	489.80 S 521.— S	49.— S 54.50 S	10.0% 10.5%	538.80 S 575.50 S
Witwenrenten	vor 1. SV-NG. nach 1. SV-NG.	280.— S 337.— S	72.— S 54.30 S	25.6% 16.1%	352.— S 391.30 S

Pensionsversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt		Bisherige durchschnittliche Bruttorente	Durchschnittliche Erhöhung (volle Auswirkung)		Neue durchschnittliche Bruttorente
			absolut	relativ	
Versicherter-renten	männl. vor 1. SV-NG. nach 1. SV-NG.	533.10 S 486.80 S	96.— S 50.10 S	18.0% 10.3%	629.10 S 536.90 S
	weibl. vor 1. SV-NG. nach 1. SV-NG.	480.— S 437.70 S	48.— S 43.80 S	10.0% 10.0%	528.— S 481.50 S
Witwenrenten	vor 1. SV-NG. nach 1. SV-NG.	273.— S 269.40 S	49.20 S 28.30 S	18.0% 10.5%	322.20 S 297.70 S

Die für die Pensionsversicherung der Angestellten im § 522 a Abs. 2 Z. 2 getroffene Regelung ergibt für alle Renten, soweit sie nicht durch Kürzungs- oder Ruhensbestimmungen getroffen werden, eine Er-

höhung um ein Sechstel ihres Betrages. Die sich hieraus ergebende durchschnittliche Höhe der Renten geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten		Bisherige durchschnittliche Bruttorente	Durchschnittliche Erhöhung		Neue durchschnittliche Bruttorente
			absolut	relativ	
BU-Renten	männl. weibl.	753.70 S 563.30 S	125.60 S 93.90 S	16 $\frac{2}{3}$ % 16 $\frac{2}{3}$ %	879.30 S 657.20 S
Alters-renten	männl. weibl.	961.— S 733.40 S	160.20 S 122.20 S	16 $\frac{2}{3}$ % 16 $\frac{2}{3}$ %	1121.20 S 855.60 S
Witwenrenten		375.10 S	62.50 S	16 $\frac{2}{3}$ %	437.60 S

In der knappschaftlichen Pensionsversicherung ist im § 522 a Abs. 2 Z. 3, abgesehen von gewissen im folgenden gesondert behandelten Leistungen, ebenso wie in der Pensionsversicherung der Angestellten eine Erhöhung um ein Sechstel vorgesehen. Die Knappschaftsrenten, ihr gleichgestellte Leistungen und der Knappschaftssold werden nicht erhöht.

Eine besondere Behandlung erfahren nach § 522 a Abs. 3 die nicht von Knappschafts-

vollrenten abgeleiteten Witwenrenten; diese erhöhen sich — wieder abgesehen von der allfälligen Auswirkung der Kürzungs- bzw. Ruhensvorschriften um fünf Neuntel, das ist um etwas mehr als 55 v. H. ihres Bruttoprätages. Weiters wird in § 522 a Abs. 4 und 5 die Neufestsetzung folgender Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung vorgesehen, die nicht von der Erhöhung um ein Sechstel erfaßt werden.

Knappschaftliche Pensionsversicherung	Bisheriges	Neues	Erhöhung
	Ausmaß		
Invalidenprovisionen			
mit Versicherungszeit unter 25 Jahre	529.50 S	700.— S	170.50 S
25 Jahre und darüber.....	668.40 S	900.— S	231.60 S
Witwenprovisionen			
mit Versicherungszeit unter 25 Jahre	337.40 S	450.— S	112.60 S
25 Jahre und darüber.....	423.20 S	550.— S	126.80 S
Waisenrenten	98.50 S	150.— S	51.50 S

2. Aufwand aus der Rentenerhöhung.

Zunächst soll der voraussichtliche Aufwand aus der Erhöhung der Altrenten für das Kalenderjahr 1957 angegeben werden. Gemäß § 522 c ist dabei für die Pensionsversicherung der Angestellten und für die knappschaftliche Pensionsversicherung mit der vollen Belastung zu rechnen, während die Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter nur zwei Drittel der vollen Erhöhung (1. Etappe) zu erbringen haben.

Der beim einzelnen Träger entstehende Mehraufwand läßt sich zunächst rechnungs-

mäßig aus der durchschnittlichen Höhe der sogenannten Bruttorenten, das ist der Renten ohne Berücksichtigung der Ruhens- und Kürzungsbestimmungen, gewinnen. Er vermindert sich in den Fällen der Anwendung von Ruhens- oder Kürzungsbestimmungen und ist um die aus dem Titel der Wanderversicherung gemäß § 522 b entstehenden Refundierungen zwischen den einzelnen Pensionsversicherungsträgern zu korrigieren.

Hiebei ergibt sich für die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter das folgende Bild:

	Anzahl der Altrenten	% der durchschnittlichen Erhöhung	Rechnungsmäßiger Brutto-Mehraufwand
Versichertenrenten	224.000	62.70 S	182.6 Mill. S
Witwenrenten	131.000	46.— S	78.3 Mill. S
Waisenrenten	65.000	19.— S	16.1 Mill. S
Zusammen ...			277.0 Mill. S

Die vorstehende Summe des Brutto-Mehraufwandes ergibt nach Berücksichtigung der angeführten Umstände (Ruhens, Kürzungen, Wanderversicherung) den die Anstalt tatsächlich belastenden Mehraufwand im Jahre 1957 mit rund 267 Mill. S.

In der Pensionsversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt ergibt sich folgender Brutto-Mehraufwand:

	Anzahl der Altrenten	% der durchschnittlichen Erhöhung	Rechnungsmäßiger Brutto-Mehraufwand
Versichertenrenten	50.000	41.80 S	27.2 Mill. S
Witwenrenten	14.000	30.30 S	5.5 Mill. S
Waisenrenten	14.000	11.50 S	2.1 Mill. S
Zusammen ...			34.8 Mill. S

Der tatsächliche Mehraufwand nach Berücksichtigung der Kürzungen und der Wanderversicherung wird sich im Jahre 1957 auf rund 33 Mill. S belaufen.

In der Pensionsversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen kann im Jahre 1957 mit

einer Mehrbelastung von etwa 7·2 Mill. S gerechnet werden.

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten hat im Jahre 1957 voraussichtlich mit folgenden Erhöhungen der Bruttorenten zu rechnen:

	Anzahl der Altrenten	Durchschnittliche Erhöhung	Rechnungsmäßiger Brutto-Mehraufwand
Versichertenrenten	63.000	128·80 S	105·5 Mill. S
Witwenrenten	54.000	62·50 S	43·9 Mill. S
Waisenrenten	19.000	22— S	5·4 Mill. S
Zusammen			154·8 Mill. S

Der belastungsmäßige Mehraufwand wird sich auf rund 120 Mill. S reduzieren.

Der Mehraufwand der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues aus der Erhöhung der Altrenten beträgt im Jahre 1957 voraussichtlich rund 25 Mill. S.

Die Entwicklung des Aufwandes für die Altrentenerhöhung in den Kalenderjahren 1958 bis 1965 folgt dem Abfall des Stockes der Altrentner infolge des natürlichen Abgangs; der Rückgang wird in der Pensions-

versicherung der Arbeiter noch dadurch verstärkt, daß die früher angefallenen, stärker erhöhten Altrenten rascher abfallen als die später angefallenen. Nimmt man zwecks einfacherer Darstellung an, daß in der Pensionsversicherung der Arbeiter die volle Rentenerhöhung mit dem frühestmöglichen Termin, das ist mit 1. Jänner 1958, wirksam wird, dann läßt sich die voraussichtliche Entwicklung des Aufwandes bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern wie folgt darstellen:

Aufwand aus der Altrentenerhöhung.

	Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues
Millionen Schilling					
1957	267·0	33·0	7·2	120·0	25·0
1958	385·2	47·3	10·4	116·2	23·6
1959	362·8	44·1	10·1	112·4	22·2
1960	340·4	40·9	9·8	108·6	20·9
1961	318·1	37·7	9·5	104·8	19·5
1962	295·8	34·6	9·2	101·0	18·1
1963	273·5	31·4	8·9	97·3	16·8
1964	251·2	28·3	8·6	93·6	15·5
1965	228·9	25·2	8·3	89·9	14·2

3. Belastung des Bundes.

Aus dem im vorigen Abschnitt dargestellten Mehraufwand der Pensionsversicherungsträger ergibt sich eine Erhöhung des Bundesbeitrages nach § 80 ASVG. in den Fällen jener Pensionsversicherungsträger, die entsprechend der Vorschrift der angeführten Gesetzesstelle Anspruch auf einen Bundesbeitrag haben werden. Die Mehrbelastung des Bundes beträgt gemäß § 80 ASVG. grund-

sätzlich 110 v. H. des beim Träger der Pensionsversicherung entstehenden Mehraufwandes an Renten.

Im Kalenderjahr 1957 wird nur bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt infolge der Erhöhung der Altrenten ein Mehrbedarf an Bundesbeitrag zu verzeichnen sein. Bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisen-

bahnen wird dies voraussichtlich ab dem Jahre 1958, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ab dem Jahre 1960 der Fall sein. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues wird voraussichtlich höchstens gegen Ende des in Betracht gezogenen Zeitraumes einen geringen Bundesbeitrag in Anspruch nehmen.

Die Entwicklung der Gesamtbelastung des Bundes aus dem Titel der Altrentenerhöhung ergibt sich gemäß § 80 ASVG. mit folgenden Beträgen:

Belastung des Bundes durch die Altrentenerhöhung.

	Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	Zusammen
Millionen Schilling					
1957	293.7	36.3	—	—	330.0
1958	423.7	52.0	8.6	—	484.3
1959	399.1	48.5	11.1	—	458.7
1960	374.4	45.0	10.8	58.0	488.2
1961	349.9	41.5	10.5	115.3	517.2
1962	325.4	38.1	10.1	111.1	484.7
1963	300.8	34.5	9.8	107.0	452.1
1964	276.3	31.1	9.5	103.0	419.9
1965	251.8	27.7	9.1	98.9	387.5